

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 KN 19/07 B

L 2 KN 28/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 KN 30/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. September 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 25.9.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Neufestsetzung der Nachversicherungsbeiträge unter Zugrundelegung höherer nachzuversichernder Einnahmen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die Nachversicherung eines freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grundlage der während des Nachversicherungszeitraums erzielten Bruttodienstbezüge eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung des ausscheidenden Beamten gegenüber versicherungspflichtigen Arbeitnehmern darstellt", da der "versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einem vergleichbaren Nettoverdienst... einen um den Arbeitnehmeranteil an den Beitragszahlungen zu den Sozialversicherungen erhöhten Bruttoverdienst und somit letztlich einen entsprechend höheren Rentenanspruch als der ausscheidende Beamte" hat.
- 6 Der Kläger hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage darzutun.



- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Der Kläger selbst verweist vielmehr im Zusammenhang mit der aufgestellten Rechtsfrage auf einen Beschluss des BVerfG vom 2.3.2000 (*2 BvR 1508/99 - NVwZ 2000, 1036*), mit dem seiner Auffassung nach die Rechtsfrage allerdings nicht entschieden sei, da der Beschluss insoweit nicht wirksam sei. Dieses pauschale Vorbringen reicht nicht aus. Vielmehr hätte der Kläger in Auseinandersetzung mit dem vorerwähnten Beschluss des BVerfG im Einzelnen dartun müssen, warum dieser hinsichtlich der aufgeworfenen Frage keine Bindung entfaltet. Dies gilt um so mehr, als sich das LSG in der angefochtenen Entscheidung auf den Beschluss beruft. Dass die aufgeworfene Rechtsfrage auch vom BSG bisher nicht entschieden sei, hat der Kläger noch nicht einmal behauptet.
- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.
- 10 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Grundgesetz).
- 11 Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs besagt, dass Beteiligte zum jeweiligen Verfahren herangezogen werden und Gelegenheit haben müssen, sich vor Erlass der Entscheidung zum Prozessstoff zu äußern (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 2 mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt,



seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).

- 12 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darin, dass das LSG entschieden habe, ohne auf den Eingang der von ihm angekündigten Berufungsbegründung zu warten. Im Einzelnen trägt er hierzu vor: Das Gericht habe ihn mit Schreiben vom 27.7.2007 auf eine mögliche Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG hingewiesen und angehört. Darauf habe er beantragt, die Entscheidung nicht ohne mündliche Verhandlung zu erlassen und sich in diesem Schriftsatz eine weitere Begründung der Berufung vorbehalten. Dennoch habe das LSG vor Eingang der Berufungsbegründung die Berufung durch Beschluss vom 25.9.2007 gemäß § 153 Abs 4 SGG zurückgewiesen.
- 13 Ob der Kläger mit diesem Vorbringen eine Verletzungshandlung aufgezeigt hat, kann dahinstehen. Die Gehörsrüge ist schon deshalb nicht ordnungsgemäß dargetan, weil er nicht dargelegt hat, alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. So ist nicht ersichtlich, warum es dem Kläger nicht möglich gewesen sein sollte, zwischen der Ankündigung vom 27.7.2007 und dem fast zwei Monate später ergangenen Beschluss vom 25.9.2007 eine weitere Begründung vorzulegen oder um Einräumung einer längeren Äußerungsfrist zu bitten.
- 14 Aus der in der Beschwerdebegründung erwähnten Entscheidung des 9. Senats des BSG vom 28.7.1999 (*B 9 SB 6/98 R*) kann der Kläger kein für ihn günstigeres Ergebnis herleiten. Die darin angestellten Erwägungen des BSG beziehen sich auf die Frage, ob das Berufungsgericht nach Vorlage der Berufungsbegründung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG zu einer (nochmaligen) Anhörung des Berufungsklägers verpflichtet ist. Diese Erwägungen sind für den vorliegenden Sachverhalt nicht einschlägig, in dem der Kläger die in Aussicht gestellte Berufungsbegründung nach fast zwei Monaten noch nicht vorgelegt hat.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

